

# Gemeinde Langwedel

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Waldkindergarten südlich des Helmut-Schmidt-Weges

Kreis Rendsburg-Eckernförde



### Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1)    § 4(1)    § 3(2)    § 4(2)    § 10  
●        ●        ●        ●        ●

# GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 / 67 07 - 0  
Fax: 04531 / 67 07 - 79  
E-mail [oldesloe@gsp-ig.de](mailto:oldesloe@gsp-ig.de)  
Internet: [www.gsp-ig.de](http://www.gsp-ig.de)

Stand: 25.11.2022

## **Inhalt**

<b>1 Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Anlass der Planung .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Allgemeines Planungsziel .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben .....</b>	<b>6</b>
5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan – LEP (2021) .....	6
5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Fortschreibung 1998.....	8
5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan .....	9
<b>6 2. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel .....</b>	<b>10</b>
<b>7 Umweltbelange .....</b>	<b>10</b>
7.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen .....	10
7.2 Natur und Landschaft.....	10
7.2.1 Artenschutz .....	10
<b>8 Nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>11</b>
8.1 Wald .....	11
8.2 Naturpark .....	11
<b>9 Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>11</b>
9.1 Wasserversorgung.....	11
9.2 Löschwasserversorgung .....	12
9.3 Energieversorgung .....	12
9.4 Schmutz-/ Regenwasserentsorgung.....	12
9.5 Müllentsorgung.....	12
<b>10 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....</b>	<b>12</b>
10.1 Altlasten           12	
10.2 Kampfmittel       13	
10.3 Archäologie und Denkmalschutz.....	13
<b>11 Einleitung in den Umweltbericht .....</b>	<b>14</b>
11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	14
11.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	14

11.2.1 Fachgesetze .....	14
11.2.2 Fachpläne .....	16
<b>12 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>17</b>
12.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden ..	17
12.1.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser .....	17
12.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere .....	18
12.1.3 Schutzgut Klima / Luft .....	18
12.1.4 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild, Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	19
12.1.5 Natura 2000 .....	19
12.1.6 Wirkungsgefüge .....	19
12.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	20
12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	20
12.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen .....	22
12.4.1 zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung .....	22
12.4.2 Ausgleichsmaßnahmen .....	23
12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	23
12.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j .....	23
<b>13 Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>24</b>
13.1 Merkmale der technischen Verfahren .....	24
13.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse .....	24
13.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen .....	24
13.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	24
<b>14 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>25</b>
<b>15 Billigung .....</b>	<b>26</b>

## Teil I: Begründung

### 1 Allgemeines

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat in ihrer Sitzung am 14.09.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Straße "Helmut-Schmidt-Weg", westlich der Tennisplätze "Am Sportplatz", westliches Teilstück des Flurstücks 26/3, Flur 18, Gemarkung Langwedel beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 15 „Waldkindergarten“ wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Planung schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Sicherung eines bestehenden Waldkindergartens.

Der festgestellte Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Plangebiets derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ und dem Zusatz „Nutzung auf Zeit“ dar. Um den Waldkindergartenstandort weiter betreiben zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich, sodass die bestehende Nutzung langfristig planungsrechtlich abgesichert wird. Die Gemeinde Langwedel folgt mit der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

#### Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes wurde durch die Auslegung des Vorentwurfs vom 04.07.2022 bis zum 08.08.2022 durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 27.06.2022 bis zum 08.08.2022 durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 14.09.2022 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 23.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.09.2022 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben und hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 07.11.2022 Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

## **2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung**

Die Gemeinde Langwedel gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde und liegt mittig im Städtedreieck Nortorf, Neumünster und Kiel. Zur Gemeinde Langwedel gehören auch der Siedlungsbereich Blocksdorf sowie die im Außenbereich liegenden Siedlungsbereiche Enkendorf, Manhagen, Pohlsee, Hasselkrug und Wennebeck. Den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung bildet der Ortskern von Langwedel mit der Lage zwischen dem Brahmsee und dem Lustsee.

Der Geltungsbereich der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel liegt am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde südlich der Straße „Am Sportplatz“. Auf Flächen des „Loki-Waldes“ ist seit 2006 eine Gruppe des Waldkindergartens auf Grundlage zeitlich begrenzter Baugenehmigungen angesiedelt.

Die Lage des Plangebiets kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Das Plangebiet umfasst das westliche Teilstück des Flurstücks 26/3, Flur 18, Gemarkung Langwedel. Der Geltungsbereich der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von rd. 0,38 ha. Die Fläche des Vorhabengebietes setzt sich künftig wie folgt zusammen:

- Gemeinbedarfsfläche „Waldkindergarten“      2.490 m<sup>2</sup>
- Waldflächen      1.280 m<sup>2</sup>

Derzeit sind rd. 75 m<sup>2</sup> durch einen Container, Bauwagen und Unterstand überstellt. Zudem wurde auf rd. 250 m<sup>2</sup> eine Zuwegung in wassergebundener Bauweise hergestellt.

## **3 Anlass der Planung**

Die Gemeinde Langwedel ist durch ihre Nähe zu Nortorf, Kiel und Neumünster und die in diesem Bereich gut ausgebaute überregionale Infrastruktur verkehrlich sehr gut angebunden. Gleichzeitig wird das Gemeindegebiet von zahlreichen Seen und Waldflächen geprägt und stellt somit einen attraktiven Wohnstandort sowohl für Pendler als auch für Familien mit Kindern dar.

Entsprechend ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in dem örtlichen Kindergarten und insbesondere alternativen pädagogischen Konzepten, wie dem Waldkindergarten, gleichbleibend hoch.

Nach 15 Jahren kann der Betrieb der Waldkindergartengruppe südlich des Helmut-Schmidt-Weges nicht mehr wie bisher durch temporäre Baugenehmigungen sichergestellt werden, weshalb die Gemeinde den bisherigen Standort des Waldkindergartens durch die Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 15 „Waldkindergarten“ und die parallele 2. Änd. des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich absichern möchte.

#### **4 Allgemeines Planungsziel**

---

Die Planung der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes hat die planungsrechtliche Sicherung des Standortes einer der Waldgruppen des gemeindlichen Kindergartens zum Ziel. Die Fläche des Plangebietes soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB sowie als Fläche für den Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.

Das Konzept Waldkindergarten umfasst eine möglichst naturnahe und gering versiegelte Umgebung. Zudem befindet sich das Plangebiet in einer naturschutzfachlich sensiblen Lage. Deshalb werden lediglich die bestehenden Schutzunterkünfte und Zufahrten planungsrechtlich abgesichert. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass die zulässige Versiegelung auf das notwendige Höchstmaß begrenzt wird.

#### **5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben**

---

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne untergliedern sich in den Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) und den Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung). Sie sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 und 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2020) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

##### **5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan – LEP (2021)**

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Langwedel die nachfolgenden Darstellungen:

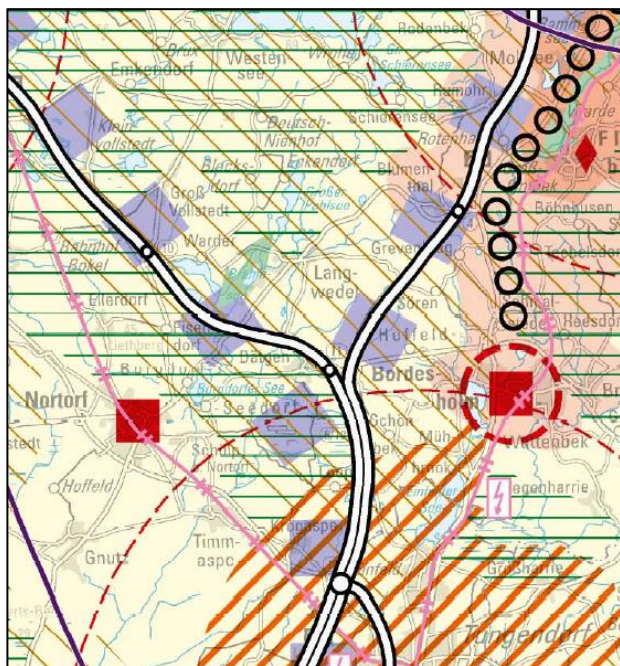


Abbildung 1: Ausschnitt Fortschreibung LEP 2020,  
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- die Gemeinde Langwedel liegt nördlich des Unterzentrums Nortorf und Bordesholms
- westlich und östlich der Gemeinde verlaufen die Siedlungsachsen zw. Flensburg-Neumünster und Kiel-Neumünster
- südöstlich führt die A 7, südwestlich die A 215 an der Gemeinde vorbei
- die Gemeinde Langwedel liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung
- Teile des nördlichen Gemeindegebietes liegen in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft

*In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung stehen. (LEP 2021 5.2, 1 G)*

*Kindertagesförderung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Kinderförderungsangebote sind Instrumente der frühkindlichen Bildung und stellen einen wichtigen Baustein für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder dar. Die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen, wohnort- oder arbeitsortnahen Betreuungsangeboten ist ein wichtiger Standortfaktor für das Land und die Kommunen. Den Kommunen obliegt es, unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Kindertagesförderung, die Deckung des Bedarfs an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu planen und die Umsetzung der Pläne sicherzustellen.*

*Obwohl die Versorgungssituation in der Kindertagesförderung deutlich verbessert werden konnte, bleibt auch zukünftig ein Ausbaubedarf für Betreuungsplätze bestehen. (LEP 2021 5.2, B zu 1)*

*Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Bildungsauftrag. Sie sollen die kindlichen Kompetenzen fördern, aber auch Kinder in ihren individuellen Bildungswegen begleiten und ihnen neue Bildungswelten eröffnen. Um die frühe Bildung zu fördern, sind Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen erarbeitet worden. (LEP 2021 5.2, B zu 2)*

Die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2020 zu Kinder, Jugendlichen und Familien stehen der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel nicht entgegen.

Die Gemeinde Langwedel verfügt über einen Kindergarten mit insgesamt vier Gruppen. Eine Gruppe mit 20 Plätzen für Kinder ab drei Jahre (Zwergenhaus am Sportplatz), eine Krippengruppe mit 10 Plätze

für Kinder bis drei Jahre („Bucherthaus“) sowie zwei Waldgruppen mit jeweils 18 Plätze für Kinder ab drei Jahre („Uhugruppe“ am Hohlweg und „Waldmäuse“ am Wiesengrund). Für die gemeindlichen Kindergartenplätze besteht eine hohe Nachfrage, der Gemeinde liegt eine Warteliste vor. Insbesondere die Waldgruppen des Kindergartens haben über die Jahre stetig Zuwachs erfahren. Diese bieten ein alternatives pädagogisches Konzept zur klassischen Kindergartenbetreuung und tragen dazu bei, Kindern die Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft durch Spielen und Lernen in der Natur näher zu bringen.

Der Wegfall einer der Waldgruppen ist zudem nicht nachhaltig zu realisieren, da in diesem Fall der Neubau des Kindergartens erheblich größer ausfallen müsste und nicht nur alternative pädagogische Konzepte nicht mehr angeboten werden könnten, sondern auch mehr Fläche versiegelt werden müsste.

Der Standort am Hohlweg nutzt ein rd. 5000 m<sup>2</sup> großes Grundstück am Manhagener Wald. Hierbei handelt es sich in weiten Teilen jedoch eher um offene, von der eigentlichen Siedlungsfläche abgesetzte Flächen, während die rd. 2.400 m<sup>2</sup> große Freifläche am Sportplatz an die Siedlungsflächen angrenzt. Zudem ist diese durch die Lage unmittelbar westlich des Sportplatzes in der Nähe des Hauptstandortes des Kindergartens „Zwergenhaus“ gelegen. Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer diversen Struktur und der Nähe zum Hauptstandort des Kindergartens besonders gut für den Betrieb und das Ziele der Waldgruppe, den Kindern die Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft näher zu bringen.

Eine Betreuung beider Gruppen am Standort Wiesengrund wäre aus Platzgründen nicht möglich. Neben der unzureichenden Größe der Schutzunterkunft würde die Naturnähe der Fläche unter der zusätzlichen Nutzung erheblich leiden.

## 5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

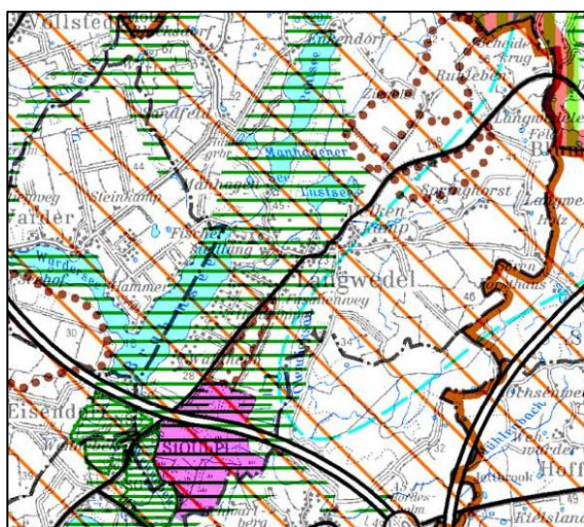


Abbildung 2: Ausschnitt RP III, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Langwedel liegt zum Teil in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.
- Die Gemeinde Langwedel liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.
- Im südlichen Gemeindegebiet verläuft die Bundesautobahn 7 (BAB 7).
- Östlich der Gemeinde Langwedel verläuft die Bundesautobahn 215 (BAB 215).
- Das Gemeindegebiet wird von Norden nach Süden von der Landstraße 298 (L 298) gequert.



Der Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Schleswig-Holstein für die Landeshauptstadt Kiel, der kreisfreien Stadt Neumünster sowie der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde enthält für die Gemeinde Langwedel die nachfolgenden Darstellungen:

Der Regionalplan 1 (1998) trifft keine direkten Aussagen zu Entwicklungszielen für die Gemeinde Langwedel. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ergeben sich für die Siedlungsentwicklung die entsprechend allgemein gültigen Vorgaben.

*In den übrigen Gemeinden soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 Prozent des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein (5.2, Z 4).*

Die Gemeinde Langwedel folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie durch die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes entsprechend des gemeindlichen Bedarfs einen bestehenden Waldkindergarten planungsrechtlich sichert. Die Fläche des Plangebiets befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besondere Bedeutung für Natur und Landschaft. Da durch die Planung die Fortsetzung einer bestehenden Nutzung ermöglicht wird, keine zusätzlichen Versiegelungen oder Beeinträchtigungen des Naturraumes vorbereitet werden und es sich um eine relativ störungsarme Nutzung handelt, ist nicht von einem Konflikt mit zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes durch die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes Gemeinde Langwedel zu rechnen.

### 5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 3: FNP Gemeinde Langwedel (2017), Quelle: Gemeinde Langwedel

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (2017) der Gemeinde Langwedel enthält für den Plangelungsbereich der 2. Änd. die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als „Nutzung auf Zeit“.

Östlich des Plangebiets werden Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen dargestellt, westlich grenzen Tennisplätze an.

Zur Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

## **6 2. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel**

---

Die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel.

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Durch die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes wird das Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB sowie als Fläche für den Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 dargestellt. Die Änderung ermöglicht den Fortbestand der Waldkindergartengruppe auf der Fläche.

## **7 Umweltbelange**

---

Die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt, somit ist eine Umweltprüfung (UP) mit Umweltbericht (UB) bezüglich des Vorhabens erforderlich, die ein separater Bestandteil dieser Begründung (Teil II) ist. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

### **7.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Das Plangebiet ist rd. 1.600 m nordöstlich des militärischen Standortübungsplatz Langwedel gelegen. Es ist mit Lärmimmissionen durch den Übungsbetrieb zu rechnen. Aufgrund der Distanz ist jedoch nicht mit grenzwertüberschreitenden Immissionen zu rechnen.

### **7.2 Natur und Landschaft**

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Das Plangebiet ist demnach von allgemeiner bis besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Von besonderer Bedeutung sind die knickartigen, linearen Gehölzstrukturen bzw. Waldfläche im südwestlichen Bereich des Plangebietes.

Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind durch die 2. Änd. des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten, da mit der Anpassung der Darstellungen keine naturschutzrechtlichen Eingriffe einhergehen. Artenschutzrechtliche Hindernisse werden aufgrund der Biotopausstattung und Lage des Plangebietes nicht erwartet.

#### **7.2.1 Artenschutz**

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Durch die Planung wird nicht davon ausgegangen, dass

diese Schutzbestimmungen berührt werden. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Aufgrund der gleichbleibenden Nutzung und der Tatsache, dass keine Änderungen an der naturräumlichen Ausstattung vorgesehen sind, wird eine Artenschutzprüfung für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht als erforderlich betrachtet.

## **8 Nachrichtliche Übernahmen**

---

### **8.1 Wald**

An den Geltungsbereich der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel grenzt westlich und südlich Wald gem. § 2 LWaldG an.

Aufgrund einer geringen Gefährdungslage durch die Schutzunterkunft des Kindergartens muss nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde kein Abstand zu dem Pionieraufwuchs bzw. Sumpfwald eingehalten werden. Bei wesentlichen Neu- oder Umbauvorhaben sind Schutzunterkünfte aus nicht brennbaren Materialien herzustellen und die Untere Forstbehörde bzgl. dieser Einschätzung erneut zu beteiligen.

### **8.2 Naturpark**

Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Langwedel liegt vollständig im Naturpark Westensee. Dieser umfasst weite Teile des Gebietes zwischen Neumünster, Kiel und Rendsburg. Charakteristisch für diesen Naturraum sind die Endmoränengebiete, die insbesondere den nördlichen Naturpark prägen sowie zahlreiche Seenkomplexe. Darüber hinaus umfasst das Gebiet des Naturparks Niedermoorflächen.

Aufgrund des geringen Umfangs der planungsrechtlich vorbereiteten baulichen Nutzung, deren Lage im Anschluss an Bestandsbebauung, ist nicht von einer Minderung des Naturerlebens für den Menschen in diesem Bereich auszugehen. Im Gegenteil entspricht ein naturnaher Kindergarten den Zielen des Naturparks, da Kindergartenkindern das Erleben von Natur und Landschaft ermöglicht wird.

## **9 Ver- und Entsorgung**

---

Da der Geltungsbereich der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes im Siedlungsraum der Gemeinde Langwedel liegt, sind die Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Helmut-Schmidt-Weges zum größten Teil bereits vorhanden. Fehlende oder unzureichende Leitungen werden entsprechend den Anforderungen ergänzt.

### **9.1 Wasserversorgung**

In der Gemeinde Langwedel erfolgt die Trink- und Brauchwasserversorgung üblicherweise durch Einzelbrunnen und Wassergemeinschaften. Das Plangebiet verfügt über keinen Anschluss an eine Wasserversorgung und ein Anschluss wird weiterhin nicht als erforderlich angesehen.

Im Plangebiet sind keine sanitären Einrichtungen vorhanden. Kinder und Betreuer nutzen die bestehenden Einrichtungen an den Tennisplätzen. Diese werden über die Wassergemeinschaft „Windmühlenskoppel“ versorgt.

## **9.2 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen eines Löschwassergrundschatzes (48 m<sup>3</sup>/h für mindestens 2 Stunden) sicherzustellen. Dies ist im Plangebiet derzeit nicht gegeben, da die Fläche nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Mühlenau keine gesichert frostfreie Entnahmestelle darstellt. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird die Gemeinde daher einen weiteren Löschwasserbrunnen auf dem an das Plangebiet östlich angrenzenden Gelände der Tennisplätze herstellen.

## **9.3 Energieversorgung**

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der *Schleswig-Holstein Netz AG*.

## **9.4 Schmutz-/ Regenwasserentsorgung**

Im Plangebiet fällt mangels Wasseranschluss und sanitärer Anlagen kein Schmutzwasser an. Dementsprechend besteht kein Anschluss an die gemeindliche Kanalisation.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser ist in diesem zu versickern.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengengewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen auf Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt geachtet.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden nur die in geringem Umfang bestehenden Versiegelungen verstetigt und keine zusätzlichen Versiegelungen planungsrechtlich vorbereitet. Die getroffenen Festsetzungen über eine wassergebundene Bauweise für notwendige Stellplätze und Wege sowie die vollständige Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet tragen weiter zu einer Minimierung nachteiliger Auswirkungen bei.

Dementsprechend wird von der Führung des ARW-1 Nachweises abgesehen.

## **9.5 Müllentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt gem. Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch die AWR Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH.

# **10 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel**

---

## **10.1 Altlasten**

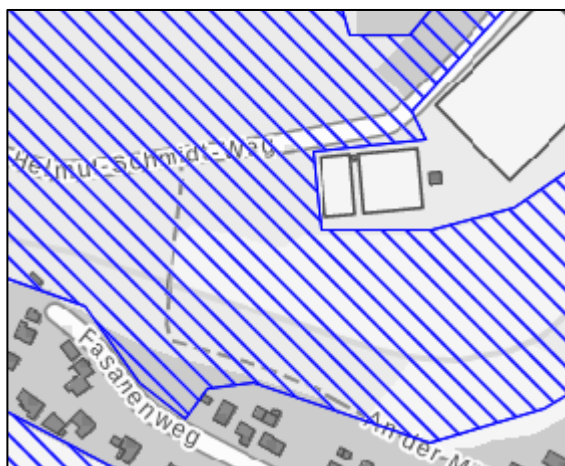
Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

## 10.2 Kampfmittel

Die Gemeinde Langwedel wird in der Anlage der Kampfmittelverordnung nicht aufgeführt und es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelfunde vor. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

## 10.3 Archäologie und Denkmalschutz

Gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ist nicht erkennbar, dass eingetragene Kulturdenkmale durch die Planung betroffen sind.



Der Archäologische Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist das Plangebiet als Archäologisches Interessengebiet aus. Bei den Interessengebieten handelt es sich um Bereiche gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H nach § 12 DSchG notwendig.

Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden gilt § 15 DSchG:

*Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

*Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.*

## Teil II: Umweltbericht

### 11 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 (1) Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

#### 11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Langwedel. Die Fläche grenzt an die Tennisplätze des gemeindlichen Sportvereines an und hat eine Größe von rd. 3.770 m<sup>2</sup>. Derzeit sind rd. 75 m<sup>2</sup> durch einen Container, einen Bauwagen sowie einen Unterstand überstellt.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des Waldkindergartens und den erforderlichen baulichen Anlagen geschaffen werden. Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Rd. 2.490 m<sup>2</sup> Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“
- Wald auf rd. 1.280 m<sup>2</sup>

#### 11.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

##### 11.2.1 Fachgesetze

**Baugesetzbuch:** Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

##### **§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

In Neubaugebieten hat eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen, mit dem Ziel, die abzuleitenden Niederschlagsmengen zu reduzieren. Entsprechende verbindliche Regelungen sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu treffen.

##### **§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden keine gesonderten Vorgaben zur Verwendung erneuerbarer Energien getroffen.

**§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.

Stoffliche Emissionen durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sind nur in vernachlässigbarem Umfang zu erwarten. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

**Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden**

Das Plangebiet wird bereits seit 15 Jahren durch den Waldkindergarten mit seinen Unterständen genutzt. Zusätzliche Flächen werden nicht benötigt. Auch sollen keine zusätzlichen Gebäude errichtet werden.

**Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.**

Das Konzept eines Waldkindergartens erfordert die Nutzung von naturnahen Flächen. Die derzeit bereits durch den Waldkindergarten genutzte Freifläche bietet sich durch die Nähe zu dem Hauptstandort des Kindergartens, die Lage im Anschluss an die Sportflächen sowie die teilweise Lage im Wald an.

**Klimaschutzklausel (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**

Im Plangebiet werden bestehende Grünstrukturen vollständig erhalten.

**Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz**

Ziel des Bundesnaturenschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes sowie durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung.

**Bundesbodenschutzgesetz**

Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.

Das Gesetz wird durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz berücksichtigt.

**Bundesimmissionsschutzgesetz**

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist von keinen über Sportlärm hinausgehenden Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken, auszugehen. Es bestehen keine Nutzungen in unmittelbarer Nähe, welche durch den durch spielende Kinder entstehenden Lärm beeinträchtigt werden würden.

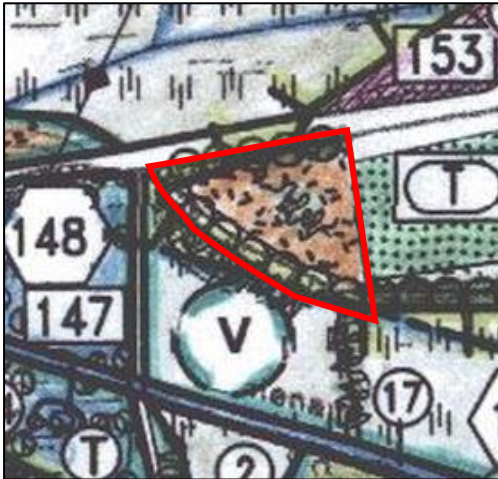
**Bundes-/Landeswaldgesetz**

Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an Auwald und Pionierwaldflächen an, befindet sich selbst jedoch im Wesentlichen nicht innerhalb der Waldflächen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Beeinträchtigung des angrenzenden Waldes vorbereitet.

<p><b>FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie</b></p> <p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p> <p>Durch die Planung werden die Erhaltungsziele des in rd. 600 m Entfernung liegenden FFH-Gebietes „Niedermoor bei Manhagen“ (DE-1725-353), des in rd. 1,6 km Entfernung liegenden FFH-Gebietes der „Staatsforst Langwedel-Söhren“ (DE 1725-306) sowie des in rd. 1,8 km Entfernung liegenden FFH-Gebietes „Wennebeker Moor und Langwedel“ (DE 1825-302) nicht erkennbar beeinträchtigt.</p>
<p><b>Wasserhaushaltsgesetz</b></p> <p>Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.</p> <p>Das Gesetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Regelungen zur Rückhaltung / Versickerung anfallender Niederschlagswasser zu berücksichtigen.</p>

### 11.2.2 Fachpläne

<p><b>Baugesetzbuch:</b> § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.</p>
<p><b>Landschaftsprogramm</b></p> <p>Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.</p> <p>Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 weist für das Plangebiet und Umgebung weiträumig ein Geotop aus. Zudem liegt die Gemeinde vollständig in einem Naturpark, gem. Landschaftsprogramm verläuft entlang der Ostseite des Brahmsees ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.</p>
<p><b>Landschaftsrahmenplan</b></p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein. Er wurde im Jahr 2020 neu aufgestellt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ordnet die Gemeinde Langwedel dem Planungsraum II zu.</p> <p>Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden in der Darstellung von klimasensitivem Boden berührt. Da es sich bei dem Plangebiet um ehemalige Bodenabbauflächen handelt, ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung erhebliche negative Auswirkungen auf sensible Böden entstehen.</p>
<p><b>Landschaftsplan</b></p> <p>Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="flex: 1;">  </div> <div style="flex: 2; padding-left: 10px;"> <p>Der gemeindliche Landschaftsplan der Gemeinde Langwedel stammt aus dem Jahr 1999.</p> <p>Das Gelände des Waldkindergartens wird als zu erhaltende und weiter zu entwickelnde Ruderalflur dargestellt. Die Fläche wird im Norden und Südwesten von gut ausgeprägten landschaftsprägenden Knickstrukturen eingefasst. Der Naturhaushalt im Gebiet ist durch ehemalige Bodenentnahmen beeinträchtigt.</p> </div> </div> <p>Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Langwedel: Entwurf (1999).</p>



Die Flächen südlich und nördlich des Plangebietes werden als Flächen zum Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtgebieten/Röhricht/Staudenfluren sowie als Eignungsflächen für den Biotopverbund dargestellt. Westlich der Fläche stellt die Entwurfskarte des Landschaftsplanes Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwald dar. Im Osten schließt sich der Tennisplatz des Sportvereins an.

Durch die Planung wird von der Darstellung des Landschaftsplanes abgewichen. Seit Erstellung des Landschaftsplanes hat auf der durch die Abgrabung geprägten Fläche jedoch bereits ein Nutzungswandel zu einer Kindergartenfläche stattgefunden. Hier befinden sich anstelle der Ruderalflur Rasen- und Sandspielflächen sowie Einzelbäume. Dementsprechend sieht die Gemeinde in der Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes keine Erheblichkeit. Bei einer zukünftigen Fortschreibung wird die Gemeinde den Landschaftsplan entsprechend anpassen.

Die Beeinträchtigung bedeutender Biotopstrukturen kann im Bauleitplanverfahren durch geeignete Festsetzungen verhindert werden.

---

## 12 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

---

### 12.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

#### 12.1.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u.a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Das Plangebiet wird derzeit bereits durch den gemeindlichen Kindergarten für eine Waldgruppe genutzt.

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Naturraum Ostholsteinisches Hügelland und hier der Untereinheit Westensee-Endmoränengebiet zuzuordnen. Die Bodenbildungsprozesse beruhen auf einer weichseleiszeitlichen Grundmoräne aus Geschiebelehm und Geschiebemergel. Der Landschaftsplan gibt für die Flächen des Plangebietes an, dass das Bodengefüge aufgrund von Bodenentnahme anthropogen verändert ist.

Das Gebiet ist relativ eben, nach Westen steigt das Gelände aufgrund des ehemaligen Bodenabbaus an dieser Stelle jedoch stark in Form eines ausgeprägten Knickwalls an und fällt zur Aue hin wieder steil ab. Die Böden sind aufgrund des ehemaligen Bodenabbaus und der anschließenden Nutzung stark anthropogen überprägt und weisen entsprechend gestörte Bodenfunktionen auf.

Die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion basieren auf den physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Böden. Eine Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet kann dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein aufgrund der historischen Nutzung als Bodenabbaustätte nicht entnommen werden.

Besonders seltene Böden sind nach planerischer Einschätzung nicht erkennbar betroffen. Es handelt sich um Böden von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt.

Südlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von rd. 50 m die Mühlenau. Diese bildet eine Hauptverbundachse im landesweiten Biotop- und Schutzgebietsverbundsystem. Angrenzend liegen Verlandungsflächen und Auewälder.

Nördlich des Plangebietes finden sich ebenfalls Feuchtflächen. Gemäß Landschaftsplan handelt es sich hier um Röhrichtflächen. Die Ränder sind zudem von Weiden bestanden.

### **12.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Langwedel südlich des Helmut-Schmidt-Weges. Ein Großteil der Fläche des Plangebietes ist durch die Nutzung als Spielfläche, bestehend aus Rasen- und Sandflächen, geprägt. Auf der ebenen Spielfläche stehen Einzelbäume, wie Eichen, Pappeln, Weiden und Tannen sowie einzelne Haselnusssträucher.

Die Fläche wird nach Süden, Westen und Norden von gut ausgebildeten, landschaftsprägenden Knickstrukturen eingefasst.

Der südliche Knick ist nach Norden vereinzelt von Gehölzen wie Weißdorn, Haselnuss und Brombeeren gesäumt, auf der Krone des Walles und nach Süden dominieren jedoch Eichenüberhälter mit kaum Unterwuchs sowie einzelne Haselnusssträuchern. Dieser Knick am Waldrand gilt als Teil des Waldes und unterliegt den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes

Die Knickstrukturen im Norden des Plangebietes weist einen gut ausgebildeten Wall, welcher tlw. in eine Böschung übergeht, auf. Im östlich Abschnitt befinden sich zwei Eichenüberhalter, nach Westen bestehen die Strukturen weitgehend aus knicktypischen Gehölzen wie Hasel, Brombeere, Eiche. Der Knickfuß wird zudem in weiten Teilen von Drüsigen Springkraut und Farn gesäumt.

Nach Süden und teilweise Westen schließt sich Auwald, dominiert von Weiden und Erlen, an das Plangebiet an. Die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden von Erlenaufwuchs und Drüsigem Springkraut dominiert.

Grundsätzlich bietet das Plangebiet Lebensraumstrukturen für heimische Tierarten, die einem besonderen Schutz unterliegen. Insbesondere heimische Brutvogelarten des Siedlungsraumes finden im Plangebiet einen Lebensraum. Aufgrund der Kindergartennutzung sind eher störungsunempfindliche Arten anzunehmen.

In den größeren Bäumen können Fledermäuse Quartiere haben, diese werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

Unter den Amphibien und Reptilien wird im Plangebiet nicht mit europäisch geschützten Arten gerechnet, da hier keine Laichgewässer oder typische Landlebensräume zu finden sind.

Alle heimischen Brutvögel, die Haselmaus und Fledermäuse unterliegen den besonderen Artenschutzbestimmungen des §44 BNatSchG.

### **12.1.3 Schutzgut Klima / Luft**

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Das Planungsgebiet ist weitgehend durch ein ausgeglichenes Klima des Waldrandes, mit geringen Windgeschwindigkeiten und einer tendenziell höheren Luftfeuchtigkeit, geprägt.

Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu. Luftklimatische Vorbelastungen des Plangebietes bestehen nicht erkennbar.

#### **12.1.4 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild, Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Naturraum Ostholsteinisches Hügelland und hier der Untereinheit Westensee-Endmoränengebiet zuzuordnen.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Langwedel. Das Landschaftsbild ist weitgehend durch die bestehenden Gehölzstrukturen im Gebiet, die südlich befindlichen Niederungsflächen sowie die sich östlich angrenzenden Sportflächen geprägt.

Die Fläche wird derzeit durch eine der Waldgruppen des gemeindlichen Kindergartens genutzt. Somit trägt sie zur notwendigen sozialen Infrastruktur der Gemeinde bei. Die Freifläche ist nicht für eine Erholungseignung erschlossen.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, archäologische Denkmale oder sonstige Kulturgüter bekannt. Das Plangebiet befindet sich allerdings innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

#### **12.1.5 Natura 2000**

Etwa 600 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Niedermoor bei Manhagen“ (DE-1725-353)“. Das Gebiet umfasst ein in einer weiten Talsenke gelegenes kalkreiches Niedermoor. Die Kernfläche des Niedermoores ist mit seinen alten Torfstichen, Gräben und Birkenwäldern ausgesprochen artenreich und landesweit als floristisches Kleinod bekannt. Es kommen zahlreiche hochmoor-, niedermoor- und feuchtheidetypische Gefäßpflanzen und Moose vor.

Rd. 1,6 km vom Plangebiet entfernt liegt das FFH-Gebiet Staatsforst Langwedel-Söhren“ (DE 1725-306) in östlicher Richtung. Der Staatsforst ist ein für die leicht hügelige Grundmoräne des ostholsteinischen Hügellandes charakteristischer Waldmeister-Buchenwald.

Südlich des Plangebietes liegt in rd. 1,8 km Entfernung das FFH-Gebiet „Wennebeker Moor und Langwedel“ (DE 1825-302). Das Gebiet stellt einen besonders vielfältigen Landschaftsausschnitt aus Moor- und Heidlebensräumen dar. Auf den nährstoffarmen Sandflächen zwischen Wennebek und Olendiek-sau / Reitsbek wechseln Feuchtgrünlandbestände, nasse Gras- und Staudenfluren, Seggensümpfe, verschiedene Moortypen Heidebestände, Magerrasen und bodensaure Eichenwälder ab. Das in das Gebiet eingeschlossene Fließgewässersystem weist einige naturnahe Abschnitte mit Vorkommen flutender Vegetation auf.

Die dargestellten Schutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraumes des Bebauungsplanes.

#### **12.1.6 Wirkungsgefüge**

Die oben genannten Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von

Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. einer landwirtschaftlichen Nutzung führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet ist durch den Menschen beeinflusst. Zum einen hat der Bodenabbau den Standort für Pflanzen verändert. Zum anderen führt die heutige Nutzung zudem zu einer Beeinflussung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere.

## 12.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zunächst zu keinen Veränderungen, solange die Kindergartenutzung weiter geduldet wird. Nach Auslaufen der Baugenehmigung für die Schutzunterkunft müsste diese zurück gebaut werden und die Waldgruppe auf der Fläche aufgegeben werden. In diesem Fall würde eine erneute Sukzession einsetzen und die Fläche langfristig bewalden.

## 12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die Ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie eine Abschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs.

### Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

#### des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Durch die Planung wird die seit 2006 bestehende Nutzung durch den Waldkindergarten fortgeführt. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Nutzung und Planung widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes.

Die Planung geht mit keinen zusätzlichen Versiegelungen, Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen über die im Gebiet bereits bestehenden Nutzung einher. Durch die Planung werden diese Versiegelungen / Überstellungen jedoch verstetigt.

Die Planung geht nicht mit der Ableitung von Niederschlagswasser einher.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung gefährdeter und geschützter Tierarten kann durch geeignete Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden.

Es kommt durch die Planung zu keiner wesentlichen Veränderung des Kleinklimas oder zusätzlichen Emissionen.

Es kommt durch die Planung zu keinem Nutzungswandel oder einer Umgestaltung des Plangebiets. Die Fläche ist bereits umfangreich eingegrünt, sodass keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die bestehenden baulichen Anlagen entsteht.

Natura-2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter und das Schutzgut Mensch werden nicht erwartet.

**der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist**

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Durch die Planung wird keine über das bestehende Maß hinausgehende Nutzung natürlicher Ressourcen vorbereitet. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den bereits durch den Kindergarten genutzten Bereich.

Durch die Planung kommt es zu einer Verstetigung der Versiegelungen im Bereich der Schutzunterkunft und damit weiterhin zu Veränderungen im Wasserregiment. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um einen Bereich, in welchem der natürliche Bodenaufbau durch Bodenabbau bereits erheblich verändert ist.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Veränderung des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Durch die Nutzung für bauliche Anlagen und Störungen durch spielende Kinder stehen in geringem Umfang weiterhin weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen zur Verfügung.

Durch die Planung wird die bestehende Nutzung verstetigt. Es kommt zu keinen zusätzlichen Lebensraumverlusten heimischer Tierarten.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Bauliche Nutzungen, wie Gebäude, heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Durch die Planung werden jedoch nur in sehr geringem Rahmen bauliche Anlagen verstetigt.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können sich durch unerwartete Funde ergeben.

**der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Gegenüber dem Bestand ist nicht mit einer Erhöhung von Emissionen zu rechnen. Das Plangebiet wird bereits durch die Nutzung als Kindergartengelände mit einhergehenden Lärmimmissionen durch Kinderspiel geprägt. Veränderungen durch die Planung ergeben sich nicht.

Nutzungsbedingt kommt es weiterhin zu optischen und akustischen Reizen, durch welche heimische Tierarten gestört werden können. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung sind jedoch insbesondere störungsunempfindliche Arten der Siedlungsgehölze betroffen.

**der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Mit der Fortführung der Nutzung fallen in sehr geringem Umfang betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

**der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Bei Überschreitung geltender Richt- und Orientierungswerte bestehen gesundheitliche Gefahren für den Menschen.

**der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Kumulierende Wirkungen bestehen im Plangebiet nicht.

**der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Pflanzen und Tiere passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorhandenen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Weiterführung der Flächennutzung vertrieben werden.

Durch die weitere Nutzung Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem direkten Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel.

**der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG).

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden können mögliche Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

#### **12.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft folgende Maßnahmen zu überprüfen:

- ↳ Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- ↳ Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- ↳ Erhalt wertvoller Einzelbäume
- ↳ Regelungen zur Versickerung anfallende Oberflächenwasser und zur Verwendung durchlässiger Oberflächenbeläge.

#### **Erforderliche Maßnahmen im Falle von Umgestaltungsarbeiten und Erneuerungen baulicher Anlagen auf der Fläche:**

- ↳ Rodungs- und Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (Brutvögel der Gehölze) erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar).
- ↳ Die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- ↳ Generell schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ während Umbauarbeiten.
- ↳ Wenn während zukünftiger Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

#### **12.4.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

#### **12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit die Fläche für eine intensivere Nutzung, wie die Erweiterung des Wochenendhausgebietes im Westen der Fläche oder eine intensivere Kindergartennutzung vorzusehen. Die Gemeinde sieht jedoch keine wohnbauliche Entwicklung in diesem naturschutzfachlich sensiblen, abseits des wohnbaulich geprägten Bereiches vor. Eine mögliche intensivere Kindergartennutzung wäre die Ausweisung der Fläche als Standort für den geplanten Neubau der Elementargruppe des Kindergartens. Aufgrund der Empfindlichkeit des Gebietes, der geringen bebaubaren Flächen, des Waldes im Gebiet sowie der bestehenden Infrastruktur am derzeitigen Kindergartenstandort Standort ist jedoch keine Verlegung des Kindergartens vorgesehen.

Das Plangebiet wird bereits durch eine der Waldgruppen des Kindergartens genutzt und befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsflächen. Im Vergleich zu möglichen Alternativen, wie dem Kindergartenstandort im Hohlweg, sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden gering, da auf Böden zurückgegriffen wird, die zum großen Teil durch den Bodenabbau und die seit 15 Jahren bestehende Kindergartennutzung geprägt sind.

#### **12.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j**

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebietes keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

## **13 Zusätzliche Angaben**

---

### **13.1 Merkmale der technischen Verfahren**

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

### **13.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

### **13.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen**

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Entsprechende Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes konkret zu regeln.

### **13.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Durch die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand einer Waldkindergartengruppe am bisherigen Standort sichergestellt werden.

Das Plangebiet wird bereits durch den Kindergarten genutzt. Im Plangebiet befinden sich auf rd. 75 m<sup>2</sup> Schutzunterkünfte bzw. –unterstände. Zu den wertbestimmenden Funktionen gehören im Plangebiet die vorhandenen Knick- und Waldstrukturen sowie der Einzelbaumbestand.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bereitet keine erstmaligen Auswirkungen auf die Schutzgüter vor. Durch die Planung wird die bestehende Nutzung lediglich verstetigt. Bereichen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz wie die Knickstrukturen muss in der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Regelungen zum Erhalt Rechnung getragen werden.



## 14 Quellenverzeichnis

---

- DigitalerAtlasNord: Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein; *Landesregierung Schleswig-Holstein, Juni 2022*
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Januar 2020*
- Landschaftsplan der Gemeinde Langwedel, 1999
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, *Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- Umweltportal SH, *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Juni 2022*; [www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de)

## 15 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung am 14.12.2022 gebilligt.

Langwedel, den 20.09.2023

  
Der Bürgermeister



**GSP**  
GOSCH & PRIEWE

23843 Bad Oldesloe